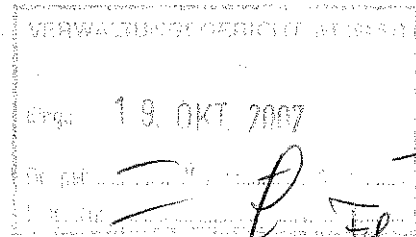
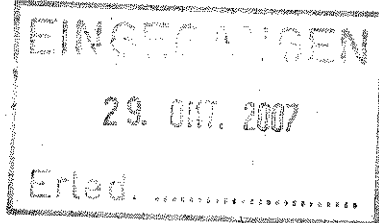


Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 2448
99405 Weimar



Geschäftszeichen
26-0228.001/2007

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1 K 2299/03.WE

Telefon
0361 / 3793659

Datum
16.10.2007

Verwaltungsstreitsache

Bodo Ramelow ./ Freistaat Thüringen

1 K 2299/03.WE

Hinsichtlich der vom VG Weimar durch Beweisbeschluss vom 05.05.2006 angeforderten Akten komme ich nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass diese teilweise im Sinne von § 99 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geheimhaltungsbedürftig sind und nicht oder nur eingeschränkt vorgelegt werden können:

Personakte P 511327 (Umfang: 77 Seiten)

Nur mit Schwärzungen werden vorgelegt:

Bl. 11, 35-37

Nicht vorgelegt werden:

Bl. 2-6, 7, 16-19, 23-24, 28-29, 31-33, 42-47, 49-52, 54-56, 71-74

Sachakte (Umfang: 87 Seiten)

Nur mit Schwärzungen werden vorgelegt:

Bl. 5, 30-33, 83, 86

Nicht vorgelegt werden:

Bl. 1-2, 6-9, 14, 16-29, 34-35, 75-78, 81-82

Gründe

I.

Nachdem im Jahr 2002 ein Auskunftsbegehren des Klägers nach § 11 Thüringer Verfassungsschutz (ThürVSG) bestandskräftig durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) beschieden worden war, stellte dieser im Januar 2003 einen „Antrag auf Auskunft und Akteneinsicht“. Im Übrigen widersprach er der angebotenen Löschung von Speicherungen sowie der Vernichtung von Unterlagen zu seiner Person. Gegen die vom TLfV zu seinen Anträgen erlassenen Bescheide erhob er am 15.09.2003 Klage. Mehrfachen Aufforderungen des VG Weimar, das Klagebegehren zu konkretisieren, kam der Kläger nicht nach. Eine an den Beklagten gerichtete Verfügung des VG Weimar, die „einschlägigen Akten“ vorzulegen, leistete dieser teilweise Folge. Im Übrigen wurde die Aktenvorlage durch das Thüringer Innenministerium mit Sperrerklärung vom 01.12.2003 verweigert.

Einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Sperrklärung wies das Thüringer Obergericht (ThürOVG) mit Beschluss vom 08.07.2004 wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse als unzulässig zurück. Auch mangels hinreichender Bezeichnung des Klagebegehrens sei unklar geblieben, auf welche Vorgänge sich die Aktenanforderung erstreckte.

In dem Hauptsacheverfahren beantragte der Kläger darauf hin mit Schreiben vom 04.08.2004:

1. unter Aufhebung entgegenstehender Bescheide des TLfV den Beklagten zu verpflichten, Auskunft über die personenbezogenen Daten des Klägers zu erteilen, die das TLfV seit dem 08.11.2002 über ihn gespeichert hat;

- 2. festzustellen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten über den Kläger an die Thüringer CDA, ihr nahe stehende Personen oder sonstige für die Veröffentlichung der Broschüre „Transmissionsriemen“ der Postkommunisten?“ verantwortlichen Personen rechtswidrig war;
- 3. festzustellen, dass die Sammlung personenbezogener Daten über den Kläger durch das TLfV rechtswidrig ist,
- 4. festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Auskunftsverweigerung durch das TLfV bezüglich der Auskunftsbegehren des Klägers vom 07.03.2002 und vom 03.01.2003 nicht vorliegen.

Durch Beweisbeschluss des VG Weimar vom 05.05.2006 wurde dem Beklagten aufgegeben, folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1. Zum Klageantrag zu 1) sämtliche Verwaltungsvorgänge, die personenbezogene Daten über den Kläger, welche nach dem 08.11.2002 erhoben oder gespeichert wurden, betreffen, einschließlich der Bestandsverzeichnisse, mit Ausnahme der im anhängigen Verfahren angefallenen Unterlagen (vgl. Kopp/Schenke, § 99 VwGO, 4)
- 2. Zum Klageantrag zu 2)
 - a) die Akte P 511 327, soweit dort Unterlagen bis zum 30.09.1999 erhoben oder gespeichert wurden,
 - b) die Sachakte (87 Seiten, erwähnt im Schriftsatz des Beklagten vom 01.12.2003), soweit dort Unterlagen bis zum 30.09.1999 erhoben oder gespeichert wurden,
 - c) die den Kläger betreffende Schriftgutverwaltung (REDO) bis zum 30.09.1999, aus der sich ergibt, welche für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Personen personenbezogene Daten aus der Personenakte und der Sachakte des Klägers bis zum 30.09.1999 zur Kenntnis genommen oder tatsächlich entnommen haben,
 - d) die Protokolle der im Schriftsatz vom 16.08.2005 bezeichneten Veranstaltungen, an denen Dr. Dr. Moreau teilgenommen hat, soweit sie vor dem 30.09.1999 stattgefunden haben,

e) den Schriftverkehr zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und Dr. Dr. Moreau bis zum 30.09.1999.

Der Beklagte legte dem Gericht daraufhin umfangreiche Akten vor. Soweit er unter Hinweis auf die Sperrklärung vom 01.12.2003 die Vorlage der angeforderten Akten zum Teil verweigerte, stellte der Kläger einen erneuten Antrag nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Mit Beschluss vom 31.08.2007 gab das Thüringer Obergerverwaltungsgericht dem Antrag statt.

II.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 01.08.2007 (BVerwG 20 F 10.06) in einem Parallelverfahren den Antrag des Klägers gegen die Sperrklärung des Bundesministeriums des Innern vom 08.09.2006 zurückgewiesen. In seiner Entscheidung hat das BVerwG zu den einzelnen Ermessensgesichtspunkten, die eine Sperrklärung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO rechtfertigen, Stellung genommen. Es hat es insbesondere für rechtmäßig erachtet, dass die oberste Aufsichtsbehörde zur Abwägung der divergierenden Interessen nach verschiedenen Geheimhaltungsaspekten geordnete Gruppen bildet und auf ihre Geheimhaltungsbedürftigkeit untersucht. Es ist dabei nach der Entscheidung des BVerwG nicht zu beanstanden, wenn in einer Sperrklärung die Gesichtspunkte Aktenzeichen, Organisationskennzeichen und Arbeitstitel, Verfügungen und namentliche Hinweise auf Bearbeiter, Aktenvermerke, Arbeitshinweise, Randbemerkungen und Querverweise, Hervorhebungen und Unterstreichungen und Schutz der Persönlichkeitsrechte und sonstiger Belange Dritter als Kriterien gewertet werden, die grundsätzlich für eine Geheimhaltung der Akten sprechen.

1) Hinsichtlich Aktenzeichen, Organisationskennzeichen und Arbeitstitel sind danach Beeinträchtigungen des Auskunftsanspruchs des Klägers und relevante Beschneidungen der Sachverhaltsaufklärung nicht ersichtlich. Die Offenlegung dieser Hinweise würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des TLFV zulassen. Daher sind bei den nachstehend aufgeführten Aktenbestandteilen alle standardisierten Eintragungen, die Hinweise auf die Organisation des TLFV oder seine Aktenführung in Form von Aktenzei-

chen, Organisationskennzeichen, Signaturen, Arbeitstitel etc. enthalten, geschwärzt worden:

Personenakte Seiten 11, 35; Sachaktenauszüge Seiten 30, 32, 33, 83, 86

2) Verfügungen und namentliche Hinweise auf Bearbeiter mögen ein Interesse des Klägers hervorrufen. Dieses tritt jedoch gegenüber der Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags des TLFV zurück, da die Aktenbearbeitung durch Verfügungen Rückschlüsse auf die Organisation des TLFV und im Einzelfall die weitere Sachbehandlung im konkreten Fall erkennen lässt. Aus diesem Grunde sind bei den nachstehenden Aktenbestandteilen alle Verfügungen und namentlichen Hinweise auf die Bearbeiter geschwärzt worden:

Personenakte Seiten 11, 35; Sachaktenauszüge Seiten 5, 30, 83, 86

3) Aktenvermerke, Arbeitshinweise, Randbemerkungen und Querverweise geben Aufschluss über den Umfang des Aufklärungsinteresses des TLFV und lassen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des TLFV und die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu. Daher müssen sowohl das Individualinteresse des Klägers als auch das Aufklärungsinteresse des Gerichts gegenüber dem öffentlichen Interesse an der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit zurücktreten. Bei nachstehenden Aktenbestandteilen sind deshalb Aktenvermerke, Arbeitshinweise, Randbemerkungen und Querverweise geschwärzt worden:

Personenakte Seiten 11, 35; Sachaktenauszug Seite 5

4) Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und sonstiger Belange Dritter hat in aller Regel Vorrang vor dem Aufklärungsinteresse des Klägers. Auch galt es im Einzelfall zu vermeiden, dass durch die Hervorhebung einzelner Namen mögliche Beobachtungsobjekte oder Ziele des TLFV bekannt werden.

Bei den Aktenbestandteilen sind daher alle Namen Dritter, sowie Informationen, die zu einer Identifizierung dieser Personen führen (Adressen, Telefonnummern, Funktionsbezeichnungen u.ä.), geschwärzt worden. Mit Blick auf den Beweisbeschluss zu 2. sowie den Klageantrag zu 2. sei darauf hingewiesen, dass die Schwärzungen nicht den Namen von Herrn (Dr. Dr.) Moreau bzw. eines seiner bekannt gewordenen Pseudonyme betreffen.

Personenakte Seiten 11, 35-37, Sachaktenauszüge Seiten 5, 30-33, 83, 86

III.

Über die vorgenannten Fälle einer nur eingeschränkt möglichen Aktenvorlage hinaus erstreckt sich die Sperrerklärung auf nachstehende Aktenstücke, die aus den dort jeweils genannten Gründen nicht vorgelegt werden. Eine Teilschwärzung der Akten wurde erwogen. Im Gegensatz zu den oben genannten Aktenstücken ist mit Ausnahme von Seite 11 der Personenakte jedoch von dieser Verfahrensweise abgesehen worden, da die Stücke in einem Umfang geheimhaltungsbedürftig waren, dass verbleibende Auszüge ohne Aussagekraft blieben. Zur Herstellung von Transparenz werden, soweit möglich, Inhalt und Art der Aktenstücke beschrieben. Berücksichtigung fand auch, dass die den Kläger betreffenden Daten für die Aufgabenerfüllung des TLfV nicht mehr erforderlich sind.

Personenakte P 511327 (Umfang: 77 Seiten)

1) Seiten 2-4

Es handelt sich um einen den Kläger betreffenden Ausdruck von Speicherungen im Nachrichtlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden (NADIS). Aufgrund seiner Eigenschaft als Hinweisdatei dieses Systems enthält der Ausdruck neben personenidentifizierenden Informationen Hinweise auf Akten- und Organisationskennzeichen von Verfassungsschutzbehörden, die vor allem im Rahmen einer umfangreichen Gesamtschau grundsätzlich geeignet sind, die künftige Aufgabenerfüllung der

Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren und überdies Rückschlüsse auf Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung zu ermöglichen. Auch der seit dem Ausdruck bzw. den erfolgten Speicherungen verstrichene Zeitraum führt nicht zu einer anderen Einschätzung. Ein überwiegendes Interesse auf Vorlage der Aktenblätter besteht nicht.

2) Seiten 5-6

Der Ausdruck gibt Aufschluss über die personenbezogenen Speicherungen zu dem Kläger in der Personenarbeitsdatei des TLfV, die bis in das Jahr 1998 hineinreichen. Informationen, die in der ersten Hälfte der 90er Jahre anfielen, unterliegen teilweise dem Quellenschutz. Aus dem konkreten Rahmen der Informationserhebung und deren Zeitpunkt könnten der Kläger oder bei einer Veröffentlichung der Akten auch andere Personen auf die Identität der Quelle(n) schließen. Dies würde Vertraulichkeitszusagen verletzen und wäre geeignet, die künftige Gewinnung von geheimen Informanten und damit die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden zu gefährden. Das Aktenstück enthält in komprimierter Form eine Zusammenstellung von Erkenntnissen, die insgesamt umfangreiche Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zulassen. Die als „offen“ ausgewiesenen Informationen sind dem VG Weimar und dem Kläger durch die bereits erfolgte Vorlage der Seiten 8, 14, 15, 20, 26, 39 der Personenakte bekannt.

3) Seite 7

Bei Blatt 7 handelt es sich um ein Aktenvorblatt der dem VG Weimar bereits vorliegenden Seite 8 der Akte (Kopie von Seite 5 der Zeitschrift „Rote Fahne“ 1/94), der gegenüber diesem Blatt keine weitergehenden Informationen über den Kläger enthält. Vorgangsblätter sind bei bekannt werden vor allem in einer Gesamtschau geeignet, Rückschlüsse auf Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung zu ermöglichen und die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren. Insoweit wird auf den Beschluss

des BVerwG vom 01.08.2007 (20 F 10.06) Bezug genommen. Mit Blick auf das konkrete Klagebegehren stehen Belange, die für eine Vorlage der Akten sprechen, zurück.

4) Seite 11

Über die unter III. 3 genannten Gründe hinaus wurde eine als VS-Vertr. gekennzeichnete Information geschwärzt, die verdeckt erhoben wurde und trotz Zeitablaufs weiterhin schützenswert ist. Das Aktenblatt ist vom Beweisbeschluss zu 2b) des VG Weimar vom 05.05.2006 erfasst. Eine Offenlegung der Information durch ungeschwärzte Vorlage des Aktenblatts ließe Rückschlüsse auf Informationszugänge der Verfassungsschutzbehörden und würde deren zukünftige Aufgabenerfüllung gefährden.

5) Seiten 16-19

Es handelt sich um eine Erkenntniszusammenstellung einer anderen Verfassungsschutzbehörde zum Kläger. Das Schreiben enthält auch weiterhin geheimhaltungsbedürftige konkrete Informationen und gibt überdies Aufschluss über die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden.

6) Seiten 23-24

Der Auftrag zielt (im Ergebnis unergiebig) auf die Beschaffung einer Vereinssatzung ab. Aus den in der Einleitung dargelegten Gründen sind solche Aufträge mit Blick auf die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden geheimhaltsbedürftig. Außer der verfügbaren Zuordnung des Stücks in die Personenakte des Klägers enthält das interne Schreiben keine personenbezogenen Daten zum Kläger. Aspekte, die für eine Vorlage der Akte sprechen, sind im Ergebnis weniger gewichtig.

7) Seiten 28-29

Es handelt sich um ein Schreiben, das an andere Verfassungsschutzbehörden gerichtet ist. Es gibt Aufschluss über die Zusammenarbeit dieser Behörden. Neben der konkre-

ten Bezeichnung dieser Behörden enthält es eine Vielzahl von Verfügungen und Aktenzeichen, Organisationskennzeichen, Randbemerkungen und Querverweise. Dem Schreiben beigefügt war ein Zeitungsausschnitt, der bereits vorgelegt wurde (Artikel „Thüringen brennt“ aus „Unsere Neue Zeitung“ Nr. 16/93). Eine Teilschwärzung der Unterlage scheidet letztlich aus, da nur wenige personenbezogene Informationen verblieben (Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Klägers).

8) Seite 31

Wie bei den Seiten 2 und 3 handelt es sich um einen Ausdruck aus dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden (NADIS), der aus gleichen Gründen geheimhaltungsbedürftig ist. Der Umstand, dass der Ausdruck einige Jahre älter ist als derjenige der Seiten 2 und 3 hebt die Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht auf, da wesentliche Speicherungen identisch sind.

9) Blätter 32-33

Mit Bezug zu den Seiten 23-24 wird in dem Aktenstück festgestellt, dass der Verein nicht im Vereinsregister eingetragen war. Außer der verfügten Zuordnung des Stücks in die Personenakte des Klägers enthält auch dieses interne Schreiben keine personenbezogenen Daten zum Kläger. Aspekte, die für eine Vorlage der Akte sprechen, fallen daher im Ergebnis auch hier geringer ins Gewicht.

10) Seiten 42-47

Die Seiten enthalten eine „öffentliche Selbstanzeige“. Die Erklärung ist öffentlich bekannt geworden und daher für sich gesehen nicht geheim. Die konkret vorliegende Fassung legt jedoch in einer Weise die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes offen, der auch durch Schwärzungen nicht begegnet werden kann. Sie lässt insbesondere erkennen, auf welchem Weg das TLfV die Information erlangt hat und gibt damit Aufschluss über Details des Informationszugangs.

11) Seiten 49-52

Die Ermittlungsaufträge sind mit Blick auf die Entscheidung des BVerwG vom 01.08.2007 (BVerwG 20 F 10.06) geheimhaltungsbedürftig. Sie enthalten eine Vielzahl Verfügungen, Organisationskennzeichen, Verfügungen, Randbemerkungen und lassen damit Rückschlüsse auf die Arbeit des Verfassungsschutzes zu. Eine Teilschwärzung kommt daher nicht in Betracht.

12) Seiten 54-56

Es handelt sich um eine Deckblattmeldung zu einer rechtsextremistischen Organisation. Aus Gründen des Quellenschutzes ist die Mitteilung einer anderen Verfassungsschutzbehörde weiterhin geheimhaltungsbedürftig. Aspekte, die für eine Vorlage des Aktenstücks sprechen, haben demgegenüber zurückzustehen.

13) Seiten 71-74

Ähnlich wie bei den Seiten 16-19 handelt es sich um einen zusammenfassenden Erkenntnisvermerk. Wenngleich in diesen Vermerk keine quellengeschützten Erkenntnisse einfließen, wird das Informationsaufkommen in dem aufgeführten Zeitraum präzise dargestellt und lässt Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zu. Obwohl Aktenstücke zu einzelnen der dargestellten Informationen vorgelegt wurden, ist der Vermerk in seiner Gesamtheit trotz der verstrichenen Zeit in einer Weise geheimhaltungsbedürftig, dass eine Aktenvorlage unterbleibt.

Sachaktenauszüge (Umfang: 87 Seiten)

1) Seiten 1-2

Die Blätter wie auch einige Aktenstücke in der Folge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der eine dritte Person betraf. Ein Bezug zum Kläger besteht allein dadurch, dass dieser ein Schreiben an den Thüringer Innenminister richtete und sich für die Belange

dieser Person einsetzte. Das TLfV erstellte in der Sache einen Bericht und nannte im Betreff das genannte Schreiben des Klägers. Andere personenbezogene Daten zum Kläger enthält der Bericht nicht. Das Schreiben ist weiterhin geheimhaltungsbedürftig, da es Ermittlungsansätze benennt und Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des TLfV zulässt. Die für eine Vorlage des Stücks sprechenden Belange haben demgegenüber zurückzustehen.

2) Seite 6

Seite 6 ist ein Aktenvorgangsblatt zu dem unter 1) erwähnten Sachverhalt. Aus den in der Entscheidung des BVerwG vom 01.08.2007 (BVerwG 20 F 10.06) genannten Gründen ist das Blatt grundsätzlich geheimhaltungsbedürftig. Mit Blick auf das klägerische Begehren sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Stück keine personenbezogenen Daten zum Kläger enthält, überwiegen Aspekte, die gegen eine Aktenvorlage sprechen.

3) Seiten 7-9

Der Vermerk des TLfV gibt umfassend die Erkenntnisse der Fallbearbeitung durch das TLfV wieder und gibt Aufschluss auf die Arbeitsweise des Amtes. In einer Übersicht wird das unter 1) erwähnte Schreiben des Klägers an den Thüringer Innenminister erwähnt (Seite 9). Ansonsten enthält das Aktenstück keine personenbezogenen Daten zum Kläger. Eine Abwägung der widerstreitenden Belange führt auch hier zu dem Ergebnis, dass eine Aktenvorlage unterbleibt.

4) Seite 14

Das Aktenstück enthält keine personenbezogenen Daten zum Kläger. Es gibt Aufschluss über die Verfahrensweise des TLfV bei Demonstrationen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich an Veranstaltungen, die von nicht extremistischen Organisationen angemeldet wurden, auch Bestrebungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürVSG zu beteiligen beabsichtigen. Das Blatt enthält im Übrigen fast ausschließlich

entweder schützenswerte personenbezogene Daten Dritter sowie Daten, die den Übermittlungsweg zum TLfV dokumentieren und in diesem Kontext Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des TLfV zulassen.

5) Seiten 16-22

Es handelt sich um eine Deckblattmeldung zu einer extremistischen Organisation. Die Meldung gibt Überlegungen dieser Organisation wieder. Die Meldung enthält quellen-geschützte Informationen und betrifft deren Herkunft sowie mögliche Weitergabe. Auch nach dem eingetretenen Zeitablauf ist die Meldung bei entsprechender Recherche geeignet, die Quelle zu identifizieren. Zur Gewährleistung der künftigen Aufgabenerfüllung des TLfV dürfen weder nachrichtendienstliche Vorgänge gefährdet noch Vertraulichkeitszusagen gefährdet werden. Die Meldung enthält im Übrigen Merkmale, die Rückschlüsse auf Organisation und Arbeitsweise des TLfV zulassen.

6) Seiten 23 - 29

Die Blätter enthalten keine personenbezogenen Daten zum Kläger. Es handelt sich um einen Ermittlungsauftrag (Bl. 23) zu zwei Personen, die in der unter 5) genannten Deckblattmeldung genannt werden. Bl. 24-29 dokumentieren das Ergebnis dieser Ermittlungen. Die näheren Umstände, wie Informationen durch Erteilung hausinterner Aufträge und ggf. Einbeziehung weiterer Behörden erhoben werden, lassen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des TLfV zu und offenbaren angesichts der Ermittlungsergebnisse auch Details des Kenntnisstands.

7) Seiten 34-35

Die Vermerke enthalten keine personenbezogenen Daten zum Kläger. Sie geben detaillierten Aufschluss über die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden und enthalten quellengeschützte Informationen. Überdies können den Stücken Namen von Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden entnommen werden. Eine Teilschwär-

zung der Stücke erfolgt auch hier nicht, da die verbleibenden Wörter bzw. Informationen keine Aussagekraft besäßen.

8) Seiten 75-78

Es handelt sich um einen Berichtsentwurf des TLfV sowie einen Vermerk des Thüringer Innenministeriums zu einer vom Kläger in seiner Eigenschaft als Mitglied des Thüringer Landtags im Jahr 2003 gestellten Mündlichen Anfrage „NVA-Offizier im Verfassungsschutz?“. Die Aktenstücke befassen sich in der Sache allein mit den gestellten Fragen. Ein Bezug zum Kläger besteht allein durch die jeweiligen Betreffzeilen. Die Blätter sind geheimhaltungsbedürftig, da sie Aufschluss über den Meinungsbildungsprozess der Landesregierung bei der Beantwortung der Mündlichen Anfrage geben. Der Kernbestand exekutiver Eigenverantwortung sichert gegenüber dem Parlament, um die Gewaltenteilung zu wahren, einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung. Rückschlüsse sind insoweit durch einen Vergleich vorbereitender Berichte und Vermerke mit der letztlich von der Landesregierung gegebenen Antwort möglich. Mit Blick auf das klägerische Begehren in dem Hauptsacheverfahren stehen Aspekte, die für eine Vorlage der vom VG Weimar angeforderten Aktenstücke sprechen, demgegenüber zurück.

9) Seiten 81-82

Es handelt sich um das per Fax übermittelte Original des unter 8) erwähnten Berichts des TLfV (Seiten 75-76). Die Vorlage des Aktenstückes wird aus den dort dargestellten Gründen gleichfalls verweigert.

Im Auftrag



Wolfgang Kalz